

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 16. Oktober 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2015) und **Antwort**

Nutzen auch Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft personengebundene Hinweise (PHW)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nutzen der Verfassungsschutz Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin wie die Berliner Polizei personengebundene Hinweise (PHW), ermittlungsrelevante Hinweise (EHW) oder ähnliche Hinweise in ihren Informationssystemen?

2. Welche Hinweise werden derzeit auf welcher Rechtsgrundlage in welchen landes- oder bundesweiten Informationssystemen jeweils verwendet (bitte abschließend auflisten)?

3. Wie häufig sind diese Hinweise in welchen Informationssystemen jeweils vergeben?

4. Welche Hinweise wurden wie oft in den Jahren seit 2008 in welchen Informationssystemen jeweils neu angelegt, welche wurden geändert oder abgeschafft (bitte nach Jahr und Hinweis aufschlüsseln)?

5. Welchem Zweck dienen diese Hinweise jeweils?

6. Wie sind die Überprüfungs- und Lösungsfristen dieser Hinweise jeweils?

7. Wann und wie werden Betroffene jeweils über eine Eintragung informiert?

Zu 1. bis 7.: Personengebundene Hinweise (PHW) und ermittlungsrelevante Hinweise (EHW) sind ausschließlich Instrumente der Polizei. In der Amtsdatenbank des Berliner Verfassungsschutzes werden im Rahmen seines gesetzlichen Beobachtungsauftrages nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) Daten zu Personen gespeichert, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten bestehen oder deren Speicherung für die Erforschung oder Bewertung gewalttätiger Bestrebungen oder geheimdienstlicher Tätigkeiten erforderlich ist (§ 11 Absatz 1 Satz 1 VSG Bln).

Hierzu können selbstverständlich im Einzelfall auch Erkenntnisse etwa zu Straftaten, zur Gewaltorientierung oder zum Waffenbesitz sowie Angaben, die der Identifizierung und Zuordnung von Personen dienen, gehören. Statistiken über neu angelegte, geänderte oder wieder abgeschaffte Datenkategorien werden nicht geführt. Kategorien, wie sie im Katalog „Personengebundenen Hinweisen“ in polizeilichen Datenbanken vorliegen, zählen nicht dazu. Über die zu einer Person gespeicherten Informationen erteilt der Berliner Verfassungsschutz auf Antrag unentgeltlich Auskunft (§ 31 VSG Bln).

Die Staatsanwaltschaft nutzt im Aktenverwaltungssystem MESTA personenbezogene Daten. Eine Statistik, wie häufig welche personenbezogenen Daten im Aktenverwaltungssystem MESTA gespeichert sind, wird nicht geführt. Betroffene werden über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert werden, auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 491 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) informiert. Die Staatsanwaltschaft nutzt auch personenbezogene Daten aus dem bundesweiten Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV), welches von dem Bundesamt für Justiz betrieben wird, und zu welchem sie gemäß § 492 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 StPO Daten übermittelt.

Berlin, den 02. November 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2015)